



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
3003 Bern

Per E-Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch

15. Dezember 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG); (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG); (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen, dass die Änderung der EU-Waffenrichtlinie, die nicht zuletzt unter dem Einfluss der Pariser Terroranschläge von 2015 beschlossen wurden, ins Schweizer Recht übernommen wird. Das gilt schon im eigenen Interesse der Schweiz, da die Anschläge Lücken im gesetzlichen Abwehrdispositiv aufgezeigt haben. Bei der Übernahme der Änderung handelt es sich zugleich um eine Verpflichtung aus dem Schengen-Assoziierungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Ohne die Übernahme bzw. Umsetzung dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands besteht die Gefahr, dass das Schengen-Assoziierungsabkommen beendet wird (vgl. Art. 7 Abs. 4 des Assoziierungsabkommens). Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, da der Verlust der Schengen-Mitgliedschaft für die Schweiz nicht nur sicherheitspolitisch schwerwiegende negative Auswirkungen hätte, sondern auch den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Austausch zwischen der Schweiz und der EU wesentlich behindern würde.

Die Grünliberalen begrüssen die Vorlage und den damit verbundenen besseren Schutz vor dem Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Der Fortbestand des Schengen-Assoziierungsabkommens ist durch die Übernahme der geänderten EU-Waffenrichtlinie in das Schweizer Recht zu sichern.

Bei dieser Gelegenheit erneuern die Grünliberalen ihre Forderung, dass alle Feuerwaffen innerhalb von zwei Jahren der zuständigen Behörde zu melden sind, die noch in keinem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen registriert sind (17.428 Pa.Iv. Bertschy. Jede Schweizer Waffe registrieren sowie die gleichlautenden Pa.Iv. 17.426 und 17.427).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Genehmigung des Notenaustauschs

Die Grünliberalen sind mit der Genehmigung des Notenaustausches einverstanden.

Art. 4 WG

Im neuen Absatz 2^{bis} werden Ladevorrichtungen (z.B. Magazine) mit hoher Kapazität definiert, wobei „Faustfeuerwaffen“ und „Handfeuerwaffen“ unterschieden werden. Weder das geltende noch das künftige Waffengesetz enthält jedoch eine Definition dieser beiden Begriffe.

Im Gesetz sind die Begriffe „Faustfeuerwaffen“ und „Handfeuerwaffen“ zu präzisieren bzw. definieren, um Rechtssicherheit zu schaffen und Unklarheiten auszuschliessen.

Art. 21 WG

Gemäss Absatz 1^{bis} sollen Waffenhändler verpflichtet werden, dem kantonalen Waffenbüro die Beschaffung, den Verkauf oder den sonstigen Vertrieb elektronisch zu melden. Der Vorentwurf sieht hierfür eine Frist von 10 Tagen vor. Dies ist deutlich zu lang: Die geänderte EU-Waffenrichtlinie schreibt in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 vor, dass die Transaktion „unverzüglich“ zu melden ist.

Die Meldefrist gemäss Absatz 1^{bis} ist auf deutlich weniger als 10 Tage zu verkürzen. Die Grünliberalen erachten eine Frist von 5 Arbeitstagen als angemessen.

In Absatz 1^{er} wird geregelt, an welche Behörde Meldungen über verdächtige Transaktionen von Munition und Munitionsbestandteilen zu richten sind. Es fehlt jedoch eine Verankerung der zugrundeliegenden Meldepflicht im Gesetz, so wie sie in Artikel 10 Absatz 2 der geänderten EU-Waffenrichtlinie vorgeschrieben ist.

Die Pflicht des Inhabers oder der Inhaberin einer Waffenhandlungsbewilligung, verdächtige Transaktionen von Munition und Munitionsbestandteilen den Behörden zu melden, ist im Waffengesetz ausdrücklich zu verankern.

Art. 28d WG

Diese Bestimmung regelt die besonderen Voraussetzungen von Ausnahmegewilligungen für Sportschützen. Gemäss Absatz 2 können diese an Mitglieder eines Schiessvereins erteilt werden oder an Personen, die „auf andere Art nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.“ Eine Mitgliedschaft in einem Schiessverein kann allerdings auch nur auf dem Papier bestehen (blosses Bezahlen des Mitgliederbeitrags ohne Teilnahme an [Schiess-]Aktivitäten des Vereins). Der Zweck der Regelung ist es jedoch sicherzustellen, dass nur aktive Sportschützen eine Ausnahmegewilligung erhalten.

Absatz 2 ist so anzupassen, dass sichergestellt ist, dass nur aktive Sportschützen eine Ausnahmegewilligung erhalten. Formulierungsvorschlag:

„² Ausnahmegewilligungen können nur erteilt werden an:

~~a. Mitglieder eines Schiessvereins;~~

~~b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.~~ Der Nachweis kann mit einer Bestätigung eines Schiessvereins oder auf andere Weise erbracht werden.“

Gemäss *Absatz 4* gelten die Absätze 2 (siehe dazu vorstehend) und 3 (erneuter Nachweis des aktiven Schiesssports nach 5 und 10 Jahren) nicht für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee. Für eine derart weitgehende Ausnahme besteht kein Grund. Auch von Eigentümern von Ordonnanzwaffen ist zu verlangen, dass sie diese aktiv für den Schiesssport verwenden. Der Nachweis, dass man in der Vergangenheit aktiv mit der Ordonnanzwaffe trainiert hat (= während der Militärdienstpflicht), kann nur im Moment der Übernahme zu Eigentum massgeblich sein. 5, 10 oder mehr Jahre später darf nur noch massgeblich sein, ob die Ordonnanzwaffe seither für den Schiesssport aktiv genutzt wurde oder nicht.

Die Grünliberalen beantragen Absatz 4 zu überarbeiten. Personen, die beim Ausscheiden aus der Armee ihre Ordonnanzwaffe zu Eigentum übernommen haben, sollen nur dann ihre Ausnahmegewilligung behalten dürfen, wenn sie gleich wie die Sportschützen periodisch nachweisen, dass sie ihre Ordonnanzwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.

Art. 31 WG

Diese Bestimmung regelt bereits im geltenden Recht die Beschlagnahme und definitive Einziehung von Feuerwaffen und anderen Objekten. Neu sollen unrechtmässige Besitzerinnen und Besitzer in gewissen Fällen die Möglichkeit erhalten, innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung einzureichen oder das betreffende Objekt an eine berechtigte Person zu übertragen, um so eine definitive Einziehung zu verhindern (Abs. 2^{bis} und 2^{ter}). Für eine solche Ausnahmeregelung besteht kein Anlass. Sie ist nur schon aus präventiven Gründen abzulehnen.

Die Grünliberalen beantragen, Artikel 31 Absätze 2^{bis} und 2^{ter} sowie Absatz 3 Buchstabe c WG zu streichen.

Art. 32c WG

In dieser Bestimmung wird geregelt, welche Informationen die Schweiz auf Anfrage oder im automatisierten Verfahren den Schengen-Staaten bei Verweigerung eines Waffenerwerbsscheins oder einer Ausnahmegewilligung „aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person“ weiterleitet werden (neuer Abs. 3^{bis}). Die Formulierung erfasst allerdings nicht den wichtigen Fall, dass eine Waffe oder Munition aus den gleichen Gründen beschlagnahmt wurde. Dabei wäre diese Information schon heute verfügbar, enthält doch die Datenbank DEBBWA Daten zu den Umständen, die zur Beschlagnahme Anlass gegeben haben (Art. 32b Abs. 2 Bst. d WG).

Der Informationsaustausch mit den Schengen-Staaten ist dahingehend zu erweitern, dass er auch Informationen über die Beschlagnahme von Waffen oder Munition bei Personen, die die Sicherheit gefährden, umfasst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Grossen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut', with a long horizontal flourish extending to the right.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion